



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0079-II/B/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9986/J der Abgeordneten Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung in der Anfragebeantwortung zur parl. Anfrage Nr. 5720/J vom 20. August 2015, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Fragen 1 bis 15:

Ähnliche Anfragen, 2274/J vom 9.9.2014 sowie 4752/J vom 27.4.2015, hat mein Vorgänger Bundesminister a.D. Hundstorfer bereits beantwortet. In der Zwischenzeit wurde mit dem Meldepflicht-ÄnderungsG idF SRÄG 2015 die Regelung der Verzugszinsen, § 35 Abs.5 GSVG, geändert. Ab 1.1.2017 tritt eine Senkung im Ausmaß von 4%-Punkten in Kraft.

Zu den nunmehrigen Fragen liegen in meinem Haus keine Daten vor. Eine gesonderte Auswertung würde einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, der aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht gerechtfertigt erscheint, zumal mit 1.1.2017 ohnedies eine Neuregelung in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

